

Das Phoebus-Kartell

834



ARNOLD F. RUSCH

PD Dr. iur., Rechtsanwalt, LL.M., Zürich

Im Jahre 1924 gründeten mehrere Glühbirnenhersteller in Genf das Phoebus-Kartell. Die Absprachen bezogen sich auf Preise, Mengen, Gebiete und – vorliegend besonders interessant – auf die Lebensdauer und Qualität der Glühbirnen und markierten die Geburtsstunde der geplanten Obsoleszenz.

Die treibende Kraft hinter dem Phoebus-Kartell war General Electric. Der amerikanische Riese fürchtete Konkurrenz auf dem Heimmarkt. Zu diesem Zweck liess General Electric 1924 die Phoebus S.A. in Genf gründen, der die wichtigsten europäischen Glühbirnenhersteller angehörten. Die Absprachen im Phoebus-Kartell betraten die Lizenzierungen der Patente, die Aufteilung des Marktes sowie Preis- und Qualitätsvorschriften.¹ Die bis 1945 geltenden Absprachen bezogen sich formell wegen des amerikanischen Kartellrechts ausdrücklich nicht auf den amerikanischen Markt. Auch

waren General Electric (GE) und die Tochterunternehmung International General Electric (IGE) nicht Partner des Phoebus-Kartells. In Tat und Wahrheit zielte das Kartell aber genau darauf ab, die europäischen Hersteller vom amerikanischen Markt fernzuhalten. *Wie geschah dies?* Erstens kontrollierte IGE mehrere ausländische Tochterfirmen im Glühbirnensektor. Zweitens enthielten die von General Electric gewährten Lizenzen für die Technik der Glühbirnen genaue Absprachen über Verkaufsgebiete und Mengen. Überschritt ein Lizenznehmer diese Mengen, erhöhte sich die Lizenzgebühr. Ziel dieser Absprachen war es, den ausländischen Herstellern sichere Absatzmärkte, möglichst komfortable Konditionen und hohe Preise auf dem Heimmarkt zu gewährleisten. Auf diese Weise sollten die Konkurrenten sich vom amerikanischen Markt fernhalten, der mit tieferen Preisen operierte. Auch die im Phoebus-Kartell drittens angestrebte Standardisierung der Produkte erfolgte nicht zum Vorteil der Konsumenten. Sie richtete sich auf die Lebensdauer der Glühbirnen, die sich schon damals über die Lichtstärke recht genau terminieren liess. Eine gewöhnliche Haushaltsglühbirne durfte nicht länger als tausend Stunden brennen.² Dieses Vorgehen machte schon früher Schule: Bei Christbaumlampen forcierte General Electric gar die Verwendung einer Lampe, die nur gerade 500 statt 2'000 Stunden hielt – eine Praxis, die General Electric ähnlich auch bei Taschenlampen betrieb.³ Die

Steuerung der Glühbirnen-Lebensdauer zur Verbesserung der Verkaufszahlen haben amerikanische Gerichte schon früh erfasst und verboten.⁴ Man darf diese Praktiken mit Fug als geplante Obsoleszenz betrachten. Wenn Hersteller eine Konstruktion wählen, welche die Lebensdauer eines eigentlich länger funktionierenden Produkts verkürzt, können sie früher ein neues Produkt verkaufen. Dies funktioniert indes nur, wenn man über eine marktbeherrschende Position verfügt (Art. 7 Abs. 2 lit. e KG) oder alle mitmachen, was die Absprachen (Art. 5 Abs. 1 KG) erklärt. Die geplante Obsoleszenz gehört deshalb immer auch auf die Agenda des Wettbewerbsrechts.⁵



Reißt der Geduldfaden der Konsumenten vor dem Glühfaden der Birne? Geplante Obsoleszenz lässt Produkte vorzeitig den Geist aufgeben, um den Absatz anzukurbeln.

Die geplante Obsoleszenz existiert in diversen Formen. Das vorzeitige Lebensesende kann elektronisch gesteuert eintreten, wie dies bei Druckern vorkommt, die nach einer bestimmten

² Vgl. The Monopolies and Restrictive Practices Commission, Chapter 9, N 126, Internet: http://webarchive.nationalarchives.gov.uk/20140402141250/http://www.competition-commission.org.uk/rep_pub/reports/1950_1959/fulltext/003c09.pdf (7.4.2015).

³ Zu beiden Produkten siehe *United States v. General Electric Co.*, 82 F. Supp. 753 ff., 835 ff.; vgl. auch *United States v. General Electric Co. et al.*, 115 F. Supp. 835 ff., 896-899.

⁴ *United States v. General Electric Co. et al.*, 115 F. Supp. 835 ff., 860 f.

⁵ ARNOLD RUSCH, Geplante Obsoleszenz, recht 2012, 176 ff., 181.

¹ Eine detaillierte Beschreibung des Phoebus-Kartells findet sich in *United States v. General Electric Co.*, 82 F. Supp. 753 ff., 835 ff.; vgl. auch *United States v. General Electric Co. et al.*, 115 F. Supp. 835 ff., 896-899.

Zahl von Ausdrucken einen «*end of life*»-Fehler anzeigen.⁶ Die Achillesferse der Smartphones findet sich meist im schwachen, aber fest eingebauten Akku. Quittiert dieser den Dienst, lohnt sich der teure Einbau eines Ersatzakkus nicht.⁷ Weitere Möglichkeiten bieten die Einstellung der Versorgung mit Verschleiss- und sonstigen Ersatzteilen sowie die Neugestaltung von Peripheriegeräten, Kabeln und Steckern.

Ist der geplanten Obsoleszenz kein Kraut gewachsen? Das europäische wie das schweizerische Wettbewerbsrecht haben sich kaum damit auseinandergesetzt. Das Zivilrecht hält demgegenüber Lösungen bereit: Geplante Obsoleszenz ist ein *absichtlich verursachter Mangel* des Produkts, für den die zehnjährige Gewährleistung gilt (Art. 127, 210 Abs. 6 OR). Es muss sich dabei aber um eine absichtliche Täuschung durch den *Verkäufer* handeln, doch weiss der Verkäufer meist von der schwer nachweisbaren Täuschung nichts. Ohne Nachweis der Absicht hilft das Deliktsrecht mit der juristischen Konstruktion des *Weiterfresserschadens*. Dies ist die Argumentation: Der Erwerber erleidet eine Verletzung seines Eigentums als absolut geschütztes Recht, weil der Hersteller eine Komponente in das Produkt integriert hat, die es nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zerstört.

⁶ Gewisse Drucker stehen unter dem Verdacht, nach einer gewissen Zahl von Ausdrucken nicht mehr zu funktionieren (PETER CARSTENS, Produzieren für die Tonne, Internet: <http://www.geo.de/GEO/natur/green-living/72167.html?p=1>). Epson bietet in der Tat eine Rückstellung des relevanten Zählers an, vgl. Internet: <http://www.epson.com/cgi-bin/Store/support/InkPadsForm.jsp> (beide 7.4.2015).

⁷ Apple hat in dieser Angelegenheit mehrere Vergleiche abgeschlossen, vgl. Apple Form 10-Q (2006), 47, Internet: http://www.sec.gov/Archives/edgar/data/320193/000110465906005910/a06-3798_110q.htm (7.4.2015).

Das erworbene Gut teilt sich dafür *gedanklich in zwei erworbene Güter*, von denen eines das andere zerstört.⁸ Diese Möglichkeit besteht immerhin für zehn Jahre ab Inverkehrbringen der Sache. Die relative Frist des Deliktsrechts beträgt zwar ein Jahr, doch verjährt der Anspruch absolut erst nach zehn Jahren ab Schädigung (Art. 60 Abs. 1 OR). Auch dafür bedarf es indes eines Verschuldens des Herstellers oder seiner Organe (Art. 41 Abs. 1 OR, Art. 55 ZGB) oder eines gescheiterten Sorgfaltsbeweises bei der Geschäftsherrenhaftung (Art. 55 Abs. 1 OR). Was aber tut man, wenn außer dem Verdacht der geplanten Obsoleszenz keine Beweise vorliegen? Erweist sich wenigstens der Verdacht mittels Zeitungsberichten oder gehäuftem Vorkommen als beweisbar, sollte man sich auf den *Verdacht als Mangel* stützen, der selbst auch als Mangel durchgeht, sofern er die künftige Nutzung unzumutbar macht oder den Wert der Sache erheblich mindert.⁹

Könnte der Gesetzgeber etwas gegen geplante Obsoleszenz tun? Wichtig erscheint die Schaffung einheitlicher Standards, damit bei kurzlebigen Produkten wenigstens Ladekabel und Peripheriegeräte nutzbar bleiben. Die pauschale Verlängerung der Gewährleistungsfristen hingegen schüttet das Kind mit dem Bade aus, denn es gibt keine Frist, die zu allen Produkten passt. Wie so häufig zeigt sich, dass wirksamer Konsumentenschutz bei der *prozessualen Durchsetzung* beginnt: Tritt ein Mangel gehäuft auf,

⁸ ARNOLD RUSCH, Weiterfresserschaden auch in der Schweiz? HAVE 2012, 269 ff. und RUSCH (FN 5), recht 2012, 179 f.; das Produkthaftpflichtgesetz erfasst keine Schäden am gelieferten Produkt (Art. 1 Abs. 2 PrHG).

⁹ Dazu ARNOLD RUSCH, Verdacht als Mangel, AJP/PJA 2012, 44 ff. und RUSCH (FN 5), recht 2012, 179; dies funktioniert allerdings nur, wenn beim konkreten Produkt die ordentliche Gewährleistungsfrist noch läuft.

sollte sich *erstens* die Beweislast verschieben. Konsumenten sollten ihre Rechte *zweitens* zusammen in einer Sammelklage ersteiten können. Wegen des Kalküls der Hersteller müssten *drittens* auch Strafzahlungen zum Schadenersatz hinzutreten. Will ein Angestellter über die geplante Obsoleszenz in seinem Betrieb «singen», sollte er *viertens* als *whistleblower* einen umfassenden Schutz vor Repressionen bekommen. *Fünftens* sollte man die Hersteller im Prozess mittels umfassender Beweisedition wie bei der amerikanischen *discovery* gleich selber zum Singen bringen: *Geht Ihnen auch ein Licht auf?*